

h. 98, 15.

Ye
976

X 2312054

Waldheimische
Seuer = Ordnung,

wie solche

Su desto besserer Wissenschaft
zum Druck befördert worden,
ANNO 1720.

DRESDEN/
Drucks der Königl. Hof-Buchdrucker / J. E. Stöfel.



Sehr geehrter Herr

Ich habe die Ehre Ihnen
hiermit zu schreiben

das

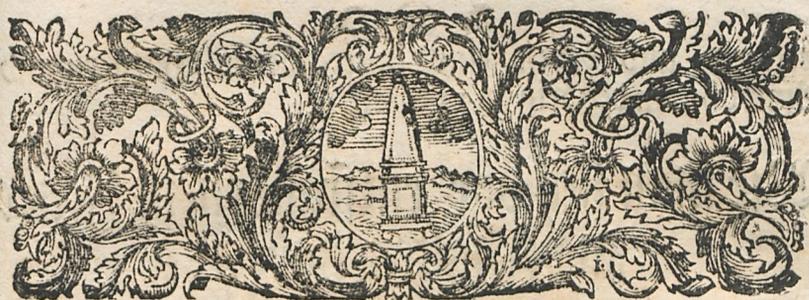
ich Ihnen die
beigeführte Summe

von ...

...

...





Dennach die Hohe Landes-
Herrschaft unterm 7^{ten} Februarii
jüngsthin eine General-Berordnung, wie
in dem hiesigen Chur-Fürstenthumb,
incorporirten auch sämptlichen andern
Landen die Feuers-Brünste abzuwenden, und bey deren
Entstehung allenthalben sich zu verhalten, ins Land
ergehen lassen, und darinnen allergnädigst concediret,
daß, wo an einem Ortthe keine Feuer-Ordnung verhan-
den, dergleichen nach Beschaffenheit solthanen Ortths
abgefasst, und wenigstens alle Jahre einmahl abgele-
sen werden solle. Als haben Wir Bürger-Meister und
Rath zu Waldheim Unserer allerunterthänigsten
Schuldigkeit zu seyn erachtet, eine Feuer-Ordnung nach
des hiesigen Städtgens Beschaffenheit un d Zustands zu
A 2 ferti:

fertigen, und denen Uns untergebenen Bürgern und Einwohnern behörig zu publiciren.

Wie man sich vor entstandenem Feuer zu verhalten habe?

§. 1.

SDr allen Dingen soll ein jeder Hauswirth nebst seinen Seinigen fleißig zu Gott bethen, weils dadurch alles Unglück und Feuers Brünste abgewendet werden können, sich auch eines frommen, stillen und nüchternen Lebens befließen, und sich durch ein böses unordentliches Leben und Wandel die Göttliche Straffe nicht selbst üben Hals ziehen.

§. 2.

Soll ein ieder Hauswirth, besonders die Gastwirthe, Bier- und Brandtwein-Schencken, auf Feuer und Licht fleißig acht haben, weder seinen Kindern und Gesinde, und wer sich sonst bey ihnen aufhält, daß sie mit brennenden Lichtern ohne Laternen, weniger mit Spähnen, auf die Heu-Böden, Scheunen und Ställe, oder andere gefährliche Orthe herum gehen, oder daselbst Toback trincken, verstaten, Ingleichen hat er sich zum wenigsten eine tüchtige Laterne zuzulegen, damit er sich bey den nicht nur im Hause, sondern auch auf der Gasse bedienen könne, Gestalt denn das Gehen auf der Gasse mit
bren-

brennenden Spähnen oder Fackeln hiermit gänzlich ver-
bothen wird.

§. 3

Es soll auch alhier kein Gebäude mit Stroh gede-
cket werden, Wie denn diejenigen, so neue Gebäude auff-
führen, die Feuer-Essen wohl anzulegen, und wo wegen En-
ge des Raums etwan ein Unglücke zu besorgen, diesel-
ben von Steinen aufzuführen, Gestalt denn auch ein jed-
weder, dessen hölzerne Esse nicht wohl verwahret, sol-
che abzuschaffen, und wo möglich eine steinerne aufzufüh-
ren, damit auch diesfalls alles Unglücke verhütet werde.

§. 4.

Die Becker sollen nach der Ihnen in ihren Innungs-
Articuli vorgeschriebenen Zeit mit Backen anheben und
aufhören, die Brandtweinbrenner aber das Feuer nicht
alleine lassen, und besonders bey Nachte nicht läutern,
bey willkührlicher Straffe, sie sollen auch, so lange das
Feuer brennet, jedesmahl ein Faß voll Wasser bey dem
Feuer, auch ander Lesch-Geräthe bey der Hand haben,
damit man sich dessen im Nothfalle bedienen könne.

§. 5.

So haben sich auch die Seiler mit überflüssigem
Pech, Dehle, Hanffe und Flachse nicht zu belegen, es
vor Feuer fleißig und wohl zu bewahren, und zu solchen
Sachen mit Lichte Abends nicht zu gehen, Nichtweniger
das Pech in ihren Häusern nicht zu siedern, sondern außer
der

der Stadt, wo keine Gefahr zu besorgen, Wie denn auch bey Nachtzeit das Unschlittschmelzen, Lichteziehen, Seiffe-sieden, und dergleichen Arbeit, worbey groß und starck Feuer gebrauchet wird, hiermit verbothen wird, und zwar bey 30. Gr. Straffe.

§. 6.

Diejenigen Handwercker, so viel Spähne machen, als Tischer, Böttger und Wagner, sollen solche an Ortthe, wo man mit keinem Feuer oder Lichte hinkommt, schaffen, auch Winterszeit, wenn sie bey Lichte arbeiten müssen, vor desselben Anzündung die des Tages über gesammelten Spähnewegschaffen, auch in wärender Arbeit keinen Toback rauchen.

§. 7.

Die Asche und Kohlen, so lange sie noch warm sind, sollen nicht auf die Böden und in Wasser geschüttet, so wohl auch die gepichtten ledigen Wasser an solche Ortthe, wo man mit Lichte und Feuer hinkommt, nicht gesetzt werden.

§. 8.

So soll auch niemand Flackß oder Hanff in Stuben oder Backöfen durren, sondern denselben an der Sonne durremachen, bey Straffe eines Neuen-Schockes.

§. 9.

Da bey Visitirung derer Feuer-Essen, Küchen und Heer-

Heerde, an diesen einiger Mangel gefunden würde, soll selbiger ohne Zeitverlust abgestellt, und dem Hauswirthe, solches binnen einer gewissen Zeit zu thun, auferleget werden, und wenn nach verflossener Zeit dieser Verordnung nicht nachgelebet worden, soll der Ubertreter mit 1. Alt-Schock Straffe beleet werden.

§. 10.

Ein jeder Bürger soll schuldig seyn, wenn er bey seinem Nachbar einige Gefahr, und daß er mit dem Feuer übel umgehet, Spähne oder Kühn brenne, oder daß sonst dieser Feuer-Ordnung zuwieder gelebet werde, Uns solches anzeigen, und da er es wissendlich verschweiget deswegen um 1. Alt-Schock gestraffet werden.

§. 11.

An denen Leitern und Feuerhaken, so an einem gewissen Orthe aufgehänget, soll sich niemand muthwillig vergreifen, oder solche wohl gar wegtragen, bey un-nachbleiblicher Bestraffung, Woserne aber iemand Vergünstigung erhalten würde, sich selbiger in gewissen Fällen zu gebrauchen, soll er sie bey Tage wieder an vorigen Orth schaffen, bey Straffe eines halben Guldens.

§. 12.

Über die bereits vorhandenen Feuer-Spritzen, Jederne Wasser-Eimer, Leitern, Feuer-Haken, und ander Feuer-Geräthe, soll auch ein jeder Bürger an seinem Hause, wo es sich schicket, Leitern und Feuer-Haken haben,

Haben, auch zum wenigsten mit einem oder zwey Wasser-
Eymern ingleichen mit einer Art auf den Nothfall ver-
sehen seyn.

§. 13.

Zu Anfange des Maji soll ein jeder Bürger vor sei-
nem Hause eine Kanne mit Wasser gefüllet stehen haben,
und damit biß zu einbrechenden Froste continuiren, wer
es unterläßet, soll um 5. Groschen 3. Pfennige bestraffet
werden, Und damit man im Nothfall auf denen Böden
desto besser zum Dache, oder wo man nöthig zu thun
hat, ohne Gefahr kommen könne, sollen die Böden mit
Bretern oder Schwarten belegt seyn.

Wie man sich bey entstandenem Feuer
zu verhalten habe?

§. 14.

Solte allhier, welches doch Gott in Gnaden verhü-
te! ein Feuer entstehen, soll von dem Wirthe, bey
dem dasselbe auskömmt, solches alsobald lautbar
gemacht, und die Nachbarn umb Hülffe geruffen werden,
Daserne er es verschweiget und nicht umb Hülffe ruffet,
soll er umb Zwen Gute Schock gestraffet werden, wenn
auch gleich das Feuer ohne weitern Schaden gedämpffet
worden.

§. 15. Ein

§. 15.

Ein ieder Hauswirth soll, daserne des Nachts Feuer entstehen würde, eine Laterne, damit die zum Feuer eilenden sehen, und desto geschwinder dartzu kommen können, vor sein Haus hängen oder setzen, Ingleichen sollen auch bey entstandenem Feuer, und wenn sonderlich die Gefahr sehr groß, alle übrigen Feuer, bey dem Brauen, Melzen und dergleichen, alsobald ausgelöschet werden.

§. 16.

So bald die nechsten Nachtbarn bey entstandenem Feuer angeschriehen, oder auch, wenn sie solches selbst inne werden, sollen sie schuldig seyn, dem Feuer mit Wasser zu zueilen, und biß andere, so hierzu verordnet, herzu kommen, löschen helfen, Sodann aber mögen die nechsten zehen Nachtbarn frey wieder vom Feuer weg, und das Ihrige in Sicherheit zu bringen in ihre Häuser sich begeben.

§. 17.

Bei entstandenem Feuer, und wenn dasselbe überhand nimmt, soll auf der Kirche mit der großen Glocke gestürmet werden, wer nun solches höret, soll alsobald und sonderlich bey Nachtzeit auf denen Gassen ein Geschrey machen, und die Bürger zum löschen aufmuntern,

B

Wie

Wie denn auch vornehmlich dahin zu sorgen, das diejenige Häuser, so nahe bey dem Feuer, oder es sonst vor nöthig erachtet wird, alsobald niedergerissen werden, damit man zum Feuer desto besser kommen, und dasselbe löschen könne.

§. 18.

Der regierende Bürger-Meister und Stadt-Richter, wie auch die sämtlichen Rath's-Personen, welchen nicht was absonderliches aufgetragen, sollen umb mehrer Aufsicht, und Beobachtung dieser Ordnung, andern zum Exempel, zum Feuer eilen, gute Anstalt zum löschen machen, und die Bürger und andre, so zum löschen kommen, hierzu antreiben, der andre Bürger-Meister aber und der Stadt-Schreiber, sollen sich, im Fall die Feuers-Gefahr groß würde, aufs Rathhaus begeben, und die Handels-Bücher und Acta in sichere Verwahrung bringen.

§. 19.

Die vier Viertels-Meistere sollen bey dem Feuer mit erscheinen, und zwar soll der erste auf die Leitern und Feuer-Haken, der andre auf die Feuer-Sprizen, der dritte auf die ledernen Feuer-Symer Achtung geben, der vierdte aber soll sorgen, daß durch die Pferde das Wasser zum Orthe des Feuers geschleiffet und getragen
wer-

werde, wie sie sich denn allemahl bey vorgegangener
Raths-Wahl unter einander vereinigen, oder von dem re-
gierenden Bürger-Meister angewiesen werden sollen, was
einem ieden zu thun obliegt.

§. 20.

Diejenigen, so allhier Pferde haben, sollen verbun-
den seyn, solche alsobald anzuschirren, und das Wasser
oder das Feuer-Geräthe zur Feuer-Stadt zu führen,
Wenn sie auch gleich mit ihren Pferden auf dem Felde,
oder sonst in der Arbeit wären, sollen sie dennoch schul-
dig seyn, mit ihren Pferden zum Feuer zu eilen, welcher
das erste Wasser bringet, dem soll 1. Thlr. gegeben wer-
den, wie denn auch bey solchem Nothfalle alle frembde
sich in der Stadt aufhaltende Pferde, hierzu angehal-
ten werden sollen.

§. 21.

Der Röhr-Meister soll sich alsobald zum Haupt-
Röhr-Wasser verfügen, und das Wasser, soviel nur mög-
lich, in die Stadt leiten, auch fleißig acht haben, daß nicht
durch böse Leuthe Schaden an denen Röhren geschehe.

§. 22.

Die Fischer, Böttger, und Zimmerleuthe sollen mit
Netzen bey dem Feuer erscheinen, damit sie benöthigten
B 2 Falls

Falls zum Einschlagen derer Häuser und sonsten gebraucht werden können.

§. 23.

Zum Feuer-Sprizen werden die Schläger geordnet, und diesen die Glaser zugegeben, die Tagelöhner aber sollen zum Wasser-Drücken, und plumpen an denen Bournern, sich darbey einfinden.

§. 24.

Sollen zu denen Sturm-Thöfen groß und klein, die Fleischhauer geordnet seyn, umb solche zum Feuer an- und zu zu schaffen, und darbey alle Sorgfalt zu beobachten.

§. 25.

Die Schmiede sollen die Feuer-Haken zum Feuer schaffen und davor sorgen.

§. 26.

Die Kirchen-Vorsteher nebst dem Kirchner, werden besorgt seyn, sich bey entstehendem Feuer auf die Kirche zu begeben, und vor selbe alle Sorgfalt zu tragen, Wie ihnen denn die Weiß-Becker und einige von denen Mäurern noch zugegeben werden.

§. 27.

Sämtliche Tagelöhner sollen alsobald bey dem Dr-
the

the des Feuers, mit ihren Aexten, Radehauen oder dergleichen dienlichen Instrumenten erscheinen, und gewärtig seyn, wozu sie sollen angeführet werden.

§. 28.

Alle übrigen Bürger und Zünffte, wie auch Hausge nossen, und andre Einwohner sollen zum löschen eilen, und ihre Haus- Eymer, Aexte, und ander Geräthe mit sich bringen.

§. 29.

Ingemein wird eine sämptliche Bürgerschaft ihre Weiber und Gesinde zu Löschung des Feuers herzulassen, und benöthigtes Feuer-Geräthe mit bringen lassen, und soll niemand, welcher nicht ein Feuer-Geräthe mit bringet, und löschen oder andre Arbeit verrichten hilfft, bey dem Feuer geduldet, sondern mit Gewalt weggetrieben werden, jedoch wird auch ein ieder zu hause die Anstalt machen, daß die Häuser nicht ganz alleine gelassen werden, sondern daß jemand zu hause bleibe, und sowohl auf das Haus, als auf das Flug-Feuer, wohl acht habe, und solches entweder bald dämpffe, oder gehöriges Orths anzeige, damit nicht hieraus neuer Schade entstehe, Kinder aber sollen ganz und gar vom Feuer wegbleiben, und vielmehr zu Hause Gott umb glückliche Abwendung des Feuers andächtig anrufen.

§. 30 Die

§. 30.

Die hiesigen Gerichts-Schöppen, sollen auf denen Gassen fleißig auff- und abgehen, und zusehen, ob etwan durch das Flug-Feuer, oder an andern Orthen auff's neue Feuer entstehe, damit sie solches gleich anmelden, und behörige Anstalt dargegen gemachet werden könne.

§. 31.

Die Hirten sollen, wenn das Feuer bey Tage entsethet, das Vieh auf dem Felde behalten, solte aber das Feuer bey Nachte entstehen, dahin sorgen, wie sie das Vieh aus denen Ställen zusammen bringen, und aus der Stadt treiben können.

Wie sich nach entstandenem Feuer zu verhalten.

§. 32.

Wann nun durch Göttliche Hülffe und Beystand, das Feuer wieder gelöschet, sollen die Häuser, wo das Feuer angegangen, oder auch die Brandtstädte durch gewisse Persohnen bewachet, auch mit Wasser- giessen so lange continuiret werden, biß man siehet, daß

daß die Gluth gänzlich getilget, und keine Gefahr weiter zu besorgen sey.

§. 33.

Nach völlig gelöschtem Feuer, sollen die Feuer-Spritzen, Wasser-Eimer, Leitern und Feuer-Haken, und alles andere Feuer-Geräthe durch die hierzu bestellte Personen, wiederumb an gehörigen Orth geschaffet, und daferne an einem oder dem andern einiger Schaden möchte geschehen seyn, soll solcher auf gemeine Kosten repariret werden, Daferne sich aber jemand leichtfertiaer weise unterfangen würde, entweder von denen, dem Publico oder auch einem Privato zugehörigen Feuer-Geräthe, etwas zu entwenden, soll er deswegen harte gestraffet werden, Inmaßen durch den Stadt-Knecht öffentlich ausgeruffet werden soll, daß wer etwan im Tumulte, aus Versehen, ein oder ander ihm nicht zugehöriges Feuer-Geräthe, mit nach Hause genommen, solches binnen 24. Stunden wieder herzu bringen, oder nach verfloßener Zeit gebührender Bestrafung gewärtig seyn soll, Und damit eines iedem Feuer-Geräthe besser erkennet werde, soll solches mit seinem Nahmen, oder einem andern kennbaren Zeichen gezeichnet werden.

§. 34.

Wann nun dem Unglücke wieder abgeholfen, soll genaue

genaue Erkundigung und Untersuchung, wie und bey wem, das Feuer, Ingleichen ob es durch grobe Unachtsamkeit, oder Verwahrlosung des Haus-Wirthes oder Gesindes entstanden, angestellet, und sodann nach befinden, behörigen Urtheils zur exemplarischen Bestrafung, einberichtet werden.

§. 35.

Ingleichen soll auch nach gedämpfftem Feuer fleißig nachgefraget werden, ob auch ein ieder bey dem Feuer erschienen, und dasjenige, worzu er angewiesen, treulich verrichtet, Wann nun ein Bürger ohne erhebliche Ursache sich dessen entzogen, soll er nach befinden beylauffender Umstände, harte gestraffet werden, ein Hausgenosß aber, so bey dem Feuer mit seiner Hülffleistung sich nicht eingefunden, oder was ihme zukommen, nicht gethan, soll aus der Stadt gestossen und darinne nicht geduldet werden, Dannerhero ein jeder auf seinem Nachbar fleißig acht haben, und dessen vorsezliches Aussenbleiben der Obrigkeit anzeigen soll.

§. 36.

Diejenigen, so sich vor andern im Feuer gewaget, sollen mit einer Verehrung nach befinden versehen, denenjenigen auch, deren Häuser niedergerissen, eine Beysteuer gegeben werden.

§. 37. III.

§. 37.

Allen denenjenigen, welche durch das Feuer Schaden gelitten, und gänzlich abgebrannt, und hierauff andre gutthätige Leuthe umb eine Christliche Beysteuer ansprechen wollen, sollen die benöthigten Attestata und Pässe, ohne einiges Entgeld, ertheilet werden, und ist in solche Attestata sonderlich mit einzurücken, ob sie als Hauswirth, oder nur als Hausgenossen abgebrannt, auch ob ihnen viel oder wenig verdorben, welches sie bey ihren Pflichten anzugeben haben.

§. 38.

Damit auch diese Ordnung einem Jeden desto bekannter werden möchte, soll solche nach dem Inhalte des obangezogenen allergnädigsten Mandats, als welches auch allenthalben zum Fundamente verbleibet, des Jahres einmahl öffentlich abgelesen werden. Es hat sich also ein Jeder von unsern Einwohnern allenthalben darnach zu achten, und dem allergnädigsten

Ⓒ

Man-

Mandate, sowohl auch dieser Ordnung, allergehorsambst
und schuldigst nachzuleben. Signatum Waldheim,
am 9.^{ten} Januarii, Anno 1720.



Der Rath daselbst.

Bürgerz

Bürgerliche Pflicht.

Ich N. N. schwere hiermit zu
 Gott, daß dem Allerdurchlauchtigsten,
 Großmächtigsten Fürsten und Herrn,
 Herrn Friedrich Augusto, Könige in
 Pohlen ꝛ. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cle-
 ve und Berg, auch Engern und Westphalen,
 des Heiligen Römischen Reichs Erb-
 Marshalln und Chur-Fürsten, Land-Grafen in
 Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober-
 und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Mag-
 deburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,
 Grafen zu der Mark, Ravensberg und Bar-
 by, Herrn zum Ravenstein, ꝛ. wie auch Dero
 Beamteten zu Rochlitz, sowohl ichtigen, als künftigen
 Bürger-Meistern, Richtern und Rathmannen dieser
 Stadt Waldheim, ich getreu, hold und gewärttig seyn,
 ihre

ak ye 976

ihre Geboth und Verboth halten, ihre Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil derselben, sowohl gemeiner Stadt, warnen, wenden, und dem allen möglichst jederzeit vorkommen, der Stadt Gerechtigkeiten, Gewohn- und Freyheiten helffen erhalten, handhaben, und sich in keinerley Wege darwieder legen, noch iemands Anleitung zu dergleichen geben, so oft ich vor E. E. Rath, den Bürger-Meister oder Richter erfordert werde, mich allezeit gehorsamlich einstellen, (es wolte denn ehaffter und unvermeidlicher Hindernis halber nicht seyn, Deroselben Geboth und Befehl nachkommen, auch sonst, und mit Abstattung Bürgerlicher der Obrigkeit schuldiger Gaben mich in allewege bezeigen will, als einem getreuen Unterthanen und Bürger gegen seiner Obrigkeit oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helffe, durch Christum seinen Sohn!



71.5



Farbkarte #13

B.I.G.

h. 98, 15.

Ye
976

X 2312054

Waldheimische
Feuer = Ordnung,

wie solche

Su desto besserer Wissenschaft
zum Druck befördert worden,
ANNO 1720.

DRESDEN/
Drucks der Königl. Hof-Buchdrucker / J. C. Stöfel.

